

Information für die Zulassung von Futtermittelunternehmen

gemäß Art. 10 Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005 iVm § 13 Futtermittelgesetz 1999 und § 7 Futtermittelverordnung 2010

Gemäß Art 10 Zi 1 der Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005 besteht eine Zulassungspflicht für Futtermittelunternehmer, die folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) Herstellung und/oder Inverkehrbringen von Futtermittelzusatzstoffen (gem. Verordnung [EG] Nr. 1831/2003) oder bestimmten Erzeugnissen (gem. Richtlinie 82/471/EWG); dazu zählen:
 - ernährungsphysiologische Zusatzstoffe: alle Zusatzstoffe der Gruppe,
 - zootechnische Zusatzstoffe: alle Zusatzstoffe der Gruppe,
 - Antioxidationsmittel: nur Zusatzstoffe mit einem festgelegten Höchstgehalt,
 - sensorische Zusatzstoffe (Farbstoffe): Carotinoide und Xanthophylle.
 - Proteinerzeugnisse aus Mikroorganismen folgender Gruppen: Bakterien, Hefen, Algen, niedere Pilze: alle Erzeugnisse der Gruppe (mit Ausnahme der Untergruppe 1.2.1),
 - Nebenprodukte der Gewinnung von Aminosäuren durch Fermentation: alle Erzeugnisse der Gruppe;
- b) Herstellung und/oder Inverkehrbringen von Vormischungen, die unter Verwendung folgender Futtermittelzusatzstoffe hergestellt wurden:
 - zootechnische Zusatzstoffe: Kokzidiostatika und Histomonostatika, Wachstumsförderer
 - ernährungsphysiologische Zusatzstoffe: Vitamine A und D; Spurenelemente Cu und Se;
- c) Herstellung für das Inverkehrbringen oder Erzeugung ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs von Mischfuttermitteln, die Kokzidiostatika und Histomonostatika oder Wachstumsförderer (Futtermittelzusatzstoffe) enthalten;

Die Zulassung erfolgt durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit (vgl. § 13 Futtermittelgesetz 1999 und § 7 Futtermittelverordnung 2010)

Ausfüllhilfe

Das Formular kann handschriftlich oder am PC ausgefüllt werden. Zum Ankreuzen der Felder den Cursor zum Kästchen bewegen, einen Doppelklick machen, bei Standardwert „aktiviert“ ankreuzen und mit „OK“ bestätigen. Eine eigenhändige Unterschrift ist **nicht** erforderlich!

Das Formular ist per e-Mail an futtermittel@baes.gv.at oder Post/Fax an das Bundesamt für Ernährungssicherheit, Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien; Fax 050 555 33212 zu senden.

1. Allgemeine Informationen:

Unter dieser Rubrik sind das Unternehmen, einschließlich unterstehender Unternehmen, sowie die verantwortliche juristische Person anzugeben.

2. Status der Zulassung:

a) Neuzulassung

- Antrag auf Zulassung eines Betriebes gemäß § 7 Futtermittelverordnung 2010

Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn der Betrieb bisher noch nicht futtermittelrechtlich zugelassen ist; d.h. es wird ein Antrag auf erstmalige Zulassung gestellt. Mit der Zulassung wird das Unternehmen in das öffentliche Register der zugelassenen Futtermittelunternehmen aufgenommen.

b) Bestehende Zulassung nach Futtermittelrecht

Zulassung gemäß § 7 Futtermittelverordnung 2010 ist bereits erfolgt.

Zulassungsnummer:

Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn der Betrieb bereits futtermittelrechtlich zugelassen ist; in diesem Fall ist die Zulassungsnummer anzugeben. Das Unternehmen wird in das öffentliche Register der zugelassenen Futtermittelunternehmen aufgenommen.

3. Betriebliche Tätigkeit:

Die ausgeübten Tätigkeiten sind anzukreuzen; Mehrfachankreuzungen sind möglich. Drittlandsvertreter und erste Inverkehrbringer von Zusatzstoffen in Österreich haben weiters eine Produktliste aller vertriebenen Zusatzstoffe mit Angabe der Herkunft beizulegen (siehe Pkt. 7) sowie Angaben zu den jährlich hergestellten oder in Verkehr gebrachten Produkten zu machen (siehe Pkt. 4).

Sonstiges

Herstellen oder Inverkehrbringen Fütterungsarzneimitteln (Medizinalfutter)

Lebensmittelunternehmer

Diese beiden Felder dienen nur der Information.

Diese Kästchen sind anzukreuzen, wenn der Betrieb auch Fütterungsarzneimittel herstellt bzw. in Verkehr bringt oder auch als Lebensmittelunternehmer tätig ist.

4. Dokumentation der Anforderungen

liegt bei
<input checked="" type="checkbox"/>

Die jeweiligen Dokumente werden gemeinsam mit dem Formular als Beilage übermittelt.

liegt bereits vor
<input checked="" type="checkbox"/>

Die jeweiligen Dokumente liegen dem Bundesamt für Ernährungssicherheit bereits vor bzw. wurden bereits im Rahmen der erfolgten Registrierung oder Zulassung des Betriebs bereits übermittelt.

trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>

Die jeweilige Anforderung trifft auf die betriebliche Tätigkeit nicht zu.

z.B. Die Anforderung „Auflistung der Maschinen und Geräte entsprechend des Produktionsflusses“ trifft auf Händler nicht zu.

Bei der Zulassung von Inverkehrbringern (bloßen Händlern) ohne eigenes Lager kann von einer Vorortbesichtigung gemäß Art 17 der Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005 abgesehen werden. Diesfalls bedarf es der Übermittlung einer Lieferantenliste inkl. entsprechender Unterlagen zu deren Registrierung bzw. Zulassung.

5. Verzeichnis der Abgabestellen (Filialen):

Abgabestellen oder Filialen gehören zum Vertriebsnetz eines (Haupt-) Unternehmers, ohne dass diese selbst im internationalen Handel tätig sind. Sofern ein Futtermittelunternehmer unter dieser Rubrik Angaben zu Abgabestellen oder Filialen macht, ist keine Registrierung der Abgabestellen oder Filialen erforderlich.

6. Beauftragte Transporteure und Lagerhalter

Da Transporteure und Lagerhalter von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen ebenfalls als Futtermittelunternehmer tätig sind, sind zu deren Erfassung Informationen erwünscht. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, diese Liste laufend zu aktualisieren.

7. Drittlandsvertreter und erste Inverkehrbringer von Zusatzstoffen in Österreich

Drittlandsvertreter und erste Inverkehrbringer von Zusatzstoffen in Österreich haben weiters eine Produktliste aller vertriebenen Zusatzstoffe mit Angabe der Herkunft zu erstellen. Die Produktliste ist gemeinsam mit dem Formular als Beilage zu übermitteln.

Gebühren-Information

a) Erstzulassung:

Betriebe haben im Rahmen der erstmaligen Zulassung (wie bisher) je nach Aufwand eine einmalige Gebühr zu entrichten.

b) jährliche Eintragungsgebühr

Seit 2006 ist ein öffentliches Register der zugelassenen Futtermittelunternehmen geführt; für die Eintragung in dieses Register ist eine jährliche Gebühr zu entrichten. Das Register ist unter

<http://www.baes.gv.at/futtermittel/betriebsverzeichnis-oesterreich/>

abrufbar.

Haben Sie noch Fragen?

Bitte wenden Sie sich an das Institut für Futtermittel im Bundesamt für Ernährungssicherheit

Dr. Wolfgang Bärnthaler: Tel.: 050 555 – 32355, e-mail: futtermittel@baes.gv.at